

INHALT	SEITE
11. Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Kreisstadt Unna zu wählenden Mitglieder	21
12. Bekanntmachung des Wahltages für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Kreisstadt Unna	29
13. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Kreisstadt Unna	30
14. Widerspruchsrecht für Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen	33
15. Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte für baureifes Land für das Gebiet der Kreisstadt Unna	35
16. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	36
17. Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW	37

11. **Bekanntmachung**

Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Kreisstadt Unna zu wählenden Mitglieder

Der Rat der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 21.02.2014 aufgrund der §§ 7, 27, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Wahlgebiet und Zuständigkeiten

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Kreisstadt Unna. Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. der Wahlleiter/die Wahlleiterin (Hauptverwaltungsbeamter/ Hauptverwaltungsbeamtin oder Vertreter/ Vertreterin im Amt),
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
4. der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
5. der Briefwahlvorstand.

§ 3 Wahlleiter/Wahlleiterin

Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 4 Wahlausschuss

1. Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.
2. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

1. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher/der Wahlvorsteherin, dem stellvertretenden Wahlvorsteher/der stellvertretenden Wahlvorsteherin und drei bis sechs Beisitzern/Beisitzerinnen. Aus dem Kreis der Beisitzer/Beisitzerinnen wird ein Schriftführer/eine Schriftführerin und ein stellvertretender Schriftführer/stellvertretende Schriftführerin bestellt.
2. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürger/Bürgerinnen angehören.
3. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin den Ausschlag.
4. Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 6 Wahlberechtigung

1. Wahlberechtigt ist, wer
 - a) nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder,
 - d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.
2. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - a) 16 Jahre alt sein,
 - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben
3. Wahlberechtigte Personen nach Absatz 1 Buchstaben c) und d) müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

§ 7 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

§ 8 Wählbarkeit

1. Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürgerinnen/ Bürger der Kreisstadt Unna, die
 - am Wahltag 18 Jahre alt sind und
 - mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
2. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 9 Wahltag und Wahlzeit

1. Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.
2. Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

§ 10 Wahlvorschläge

1. Der Wahlleiter/ Die Wahlleiterin fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
2. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/Bürgerinnen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/Bürgerinnen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
3. Als Wahlbewerber/Wahlbewerberin kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger/jede Bürgerin der Kreisstadt Unna benannt werden, sofern er seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

4. Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.
5. Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.
6. Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
7. Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
8. Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/Einzelbewerberin" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
9. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
10. Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter/die Wahlleiterin bereithält.
11. Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
12. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
13. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

§ 11 Stimmzettel

1. Die Einzelbewerber/die Einzelbewerberinnen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser/diese ebenfalls mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen.
2. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vornamen der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/Bewerberinnen aufgeführt.
3. Die Wahlvorschläge erscheinen auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge des Eingangs der für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterlagen beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin.

§ 12 Wählerverzeichnis

1. Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
2. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
3. Für wahlberechtigte Personen nach § 6 Absatz 1 Buchstaben c) und d) gilt § 6 Abs. 3.
4. Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
5. Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Unna zur Einsichtnahme bereit gehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
6. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

§ 13 Durchführung der Wahl

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Jeder Wähler/jede Wählerin hat eine Stimme.
3. Auf Verlangen hat der Wähler/die Wählerin sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.
4. Bei der Briefwahl hat der Wähler/die Wählerin dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) seinen Wahlschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei ihm eingeht.

Auf dem Wahlschein hat der Wähler/die Wählerin dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet worden ist.

§ 14 Stimmzählung

1. Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammen geführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig. Die Auszählung der Stimmen kann am Folgetag erfolgen.
2. Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
3. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
4. Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
5. Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

1. Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin zu ziehende Los.
2. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
3. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin gibt die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 16 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 17 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes NRW entsprechend.

§ 19 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des
Integrationsrates der Kreisstadt Unna vom 16.11.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Wahlordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 21.02.2014
Kreisstadt Unna

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 04-11 / 21. Februar 2014

12.

Bekanntmachung

des Wahltages für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Kreisstadt Unna

Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 9 Absatz 1 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Kreisstadt Unna zu wählenden Mitglieder findet die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates am Tag der Kommunalwahl statt.

Gemäß Wahlausschreibung des Ministers für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.10.2013 findet die Kommunalwahl - und damit auch die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Kreisstadt Unna - am

25. Mai 2014

statt.

Unna, 21. Februar 2014

Kreisstadt Unna
Der Wahlleiter

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 04-12 / 21. Februar 2014

13.

Bekanntmachung**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Kreisstadt Unna
am 25.05.2014****1. Einreichungsfrist**

Gemäß § 10 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Kreisstadt Unna fordere ich hiermit auf, mir zur Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Kreisstadt Unna am 25.05.2014 Wahlvorschläge einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die ihre Gültigkeit berühren, rechtzeitig behoben werden können. Sie müssen **spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl (dies ist der 07.04.2014), 18.00 Uhr, beim Wahlleiter der Kreisstadt Unna (im Bereich Bürgerservice-Wahlen, Rathausplatz 1, 59423 Unna, Zimmer E 10 / E 9) eingereicht werden.**

2. Anzahl der Mitglieder

Die **12** unmittelbar zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates werden aufgrund von Listen oder als Einzelbewerber gewählt. Wahlvorschläge werden für das gesamte Stadtgebiet aufgestellt.

3. Wahlgebiet

Wahlgebiet ist das Gebiet der **Kreisstadt Unna**.

4. Wählbarkeit

Als Wahlbewerber/Wahlbewerberin kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger/jede Bürgerin der Kreisstadt Unna benannt werden, sofern er seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

5. Wahlvorschläge**5.1 Vorschlagsberechtigte**

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/Bürgerinnen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/Bürgerinnen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

5.2 Benennung von Stellvertretern/Stellvertreterinnen

Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter/Stellvertreterinnen benannt werden.

5.3 Reihenfolge der Stellvertretung

Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter

benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.

5.4 Unterzeichnung des Wahlvorschlages

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers muss von dieser/diesem selbst unterzeichnet sein.

5.5 Inhalt des Wahlvorschlages

Der Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben alle Vornamen und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerberin/Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

5.6 Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers

Auf einem besonderen Formblatt hat jede Bewerberin/jeder Bewerber zu erklären, dass sie/er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

5.7 Erklärungen bei Listenwahlvorschlägen

Auf einem besonderen Formblatt muss schriftlich erklärt werden, dass die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe erfolgt ist. Diese Erklärung muss von der Leitung der Versammlung und zwei von diesen bestimmten Teilnehmern eigenhändig unterschrieben sein.

5.8 Bezeichnung von Vertrauenspersonen

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

6. Ungültigkeit von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge sind ungültig, wenn

1. sie nicht fristgerecht oder unvollständig beim Wahlleiter eingegangen sind,
2. andere als die vom Wahlleiter zur Verfügung gestellten Formblätter verwandt worden sind,
3. die Bewerber nicht wählbar sind,

4. bei einem Wahlvorschlag die Erklärung gem. Ziffer 5.6 und bei einem Listenvorschlag die zusätzlichen Erklärungen gem. Ziffer 5.7 und Nachweise gem. Ziffer 5.4 fehlen,
5. sie nicht die für die Bewerberinnen/Bewerber vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind,

Sind bei einem Listenwahlvorschlag die Anforderungen der Wahlverfahrensordnung nur hinsichtlich einzelner Bewerberinnen/Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen in der Liste gestrichen.

7. Vordrucke

Die Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Kreisstadt Unna (Bereich **Bürgerservice-Wahlen, Rathausplatz 1, 59423 Unna, Zimmer E 10 / E9**) kostenfrei bereitgehalten.

Es handelt sich um folgende Formblätter:

- a) Wahlvorschlag für Einzelbewerber zu Ziffer 5.1,
- b) Wahlvorschlag für Wahlgruppen zu Ziffern 5.1,
- c) Erklärung des Bewerbers zu Ziffer 5.6,
- d) Erklärung bei Listenwahlvorschlägen zu Ziffer 5.7,
- e) Bescheinigung der Wählbarkeit zu Ziffer 4.

Die Wählbarkeitsbescheinigungen (zu Ziffern 4) werden kostenfrei vom **Bürgerservice der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna**, ausgestellt.

Unna, den 21.02.2014

Kreisstadt Unna
Der Wahlleiter

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 04-13 / 21. Februar 2014

14.

Bekanntmachung**Widerspruchsrecht für Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen**

Auf Grund des § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NW. S. 332, 386), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793) ergeht folgender Hinweis:

1. Die Kreisstadt Unna als Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über
 - Vor- und Familiennamen
 - Doktorgrad
 - Anschriften
 von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

2. Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürften Auskünfte nach Maßgabe der Nr. 1 den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

3. Die Kreisstadt Unna als Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnerinnen und Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen. Die Auskunft aus dem Melderegister umfasst hierbei:
 - Vor- und Familienname
 - Doktorgrad
 - Anschrift
 - Tag und Art des Jubiläums
 Als Jubiläen gelten:
 - die Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. Lebensjahres und jedes weiteren Lebensjahres
 - das 50-jährige, 60-jährige, 65-jährige, 70-jährige und das 75-jährige Ehejubiläum.

Ich mache darauf aufmerksam, dass eine Veröffentlichung von Jubiläumsdaten durch Presse und Rundfunk auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben kann. Sofern dies nicht gewünscht wird, empfehle ich, eine Einwilligung in die Datenweitergabe nicht zu erteilen.

4. Die Kreisstadt Unna als Meldebehörde darf Adressbuchverlagen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von sämtlichen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach deren Einwilligung zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern erteilen. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist hierbei unzulässig.

Betroffene haben das Recht, der Weitergabe der eigenen Daten nach den Nummern 1 bis 2 zu widersprechen. Dieses Widerspruchsrecht steht Personen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisstadt Unna, Bürgerservice, Rathausplatz 1, Unna erklärt werden.

Die Weitergabe der Daten nach Nummer 3 und 4 erfolgt nur nach vorheriger Einwilligung der betroffenen Personenkreise.

Soweit die Melderegisterauskunft nur nach Einwilligung erfolgen darf, kann diese verweigert werden. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Unna, 13.02.2014

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 04-14 / 21. Februar 2014

15.

Bekanntmachung**Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte für baureifes Land
für das Gebiet der
Kreisstadt Unna.**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte hat gem. § 196 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 11.02.2013 (BGBl. I S. 1548) und gem. §§ 11, 12 und 13 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte vom 23. März 2004 - GAVO NRW - (GV. NRW. S. 146), zuletzt geändert am 04.05.2010 (GV. NRW. S. 272), für das Gebiet der Kreisstadt Unna **Bodenrichtwerte für das Jahr 2013 - Stand 01.01.2014** - ermittelt und am **13. Februar 2014** durch Beschluss festgesetzt.

Die Gutachterausschussverordnung (GAVO NRW) ist zum 10.01.2006 neu in Kraft getreten. Der § 23 Absatz 6 Satz 3 enthält folgende Fassung: „In jedem Jahr sind bis zum 15. März die nach §13 Abs.3 von den Gutachterausschüssen übermittelten Bodenrichtwerte und zum 15. April die nach § 13 Abs.2 von den Gutachterausschüssen übermittelten Grundstücksmarktberichte in BORIS.NRW zu veröffentlichen.“

Nach § 196 Abs. 3 BauGB kann auch außerhalb der vorgenannten Veröffentlichung jedermann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen.

Unna, 20.02.2014
Die Vorsitzende

gez. Annette Rüdiger

Abl.KrStUN 04-15 / 21. Februar 2014

16.

Bekanntmachung

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Der Verlust des kleinen Dienstsiegels

Nr. 2 (Weiterbildungskolleg der Kreisstadt Unna)

wird hiermit angezeigt.

Das o. g. Siegel wird daher für ungültig erklärt.

Kreisstadt Unna
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Carsten Höltermann

Abl.KrStUN 04-16 / 21. Februar 2014

17.

Bekanntmachung**Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW**

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in Krefeld - ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk NRW - wird Arbeiten für die **geowissenschaftliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	Februar – Dezember 2014
Kreis	Unna
Stadt/Gemeinde/Kreis	Kreisstadt Unna

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 2 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) auch ohne vorherige Anmeldung berechtigt zum Betreten von Grundstücken, zur Vornahme von Untersuchungsarbeiten sowie zum Zutritt zu Erdaufschlüssen wie Aufgrabungen, Abgrabungen und Steinbrüchen. Sie legitimieren sich hierbei durch Dienstausweise.

Diese geologische Bestandsaufnahme des Untergrundes ist Teil landesweiter Untersuchungen. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und in die Fachinformationssysteme Geologische Karte, Hydrogeologische Karte und Rohstoffgeologische Karte eingearbeitet. Sie stehen als Grundlageninformation für zukünftige Planungen zur Verfügung und geben Auskunft über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes.

Im Rahmen der Kartierarbeiten sind kleine Handbohrungen notwendig. In Ausnahmefällen müssen Sondierbohrungen bis zu 30 m Tiefe durchgeführt werden. Wenn Privatgrundstücke für diese Sondierbohrungen in Anspruch genommen werden sollen, werden die Eigentümer rechtzeitig informiert. Dabei wird auf privatwirtschaftliche Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht genommen. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.